

EU verabschiedet DAC 9 zur Steuertransparenz

Zusammengefasst

Am 7. Mai 2025 ist die neunte Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung – die sogenannte DAC 9¹ – in Kraft getreten. Ziel dieser neuen Vorschriften ist die Harmonisierung des automatischen Informationsaustauschs innerhalb der Europäischen Union (EU) im Rahmen der Regelungen zu Säule 2 (Pillar 2). Zu diesem Zweck führt DAC 9 ein einheitliches EU-Standardformular für die sogenannte Ergänzungssteuer-Erklärung (TTIR) ein, das grundsätzlich bis zum 30. Juni 2026 einzureichen ist – auch in den Mitgliedstaaten, die die Umsetzung von Säule 2 aufgeschoben haben.

Die DAC 9 wurde am 6. Mai 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und am 14. April 2025 vom Rat der EU angenommen. Die Umsetzung in nationales Recht der Mitgliedstaaten hat spätestens bis zum 31. Dezember 2025 zu erfolgen.

Anwendungsbereich

DAC 9 findet Anwendung auf Steuerpflichtige, die unter den Anwendungsbereich von „Säule 2“ fallen, insbesondere auf Unternehmensgruppen, bei denen entweder die oberste Muttergesellschaft (Ultimate Parent Entity – UPE) oder eine benannte meldende Einheit innerhalb der EU die TTIR einreicht.

Meldepflichten

Nach den Regelungen von Säule 2 gilt grundsätzlich, dass jede Geschäftseinheit einer meldepflichtigen Unternehmensgruppe eine entsprechende Informationsmeldung bei ihrer zuständigen Steuerbehörde einzureichen hat. Nach den OECD-Vorgaben handelt es sich hierbei um den Mindeststeuer-Bericht (GloBE Information Return - GIR), während im EU-Kontext gemäß der „Säule 2“-Richtlinie die Ergänzungssteuer-Erklärung (TTIR) maßgeblich ist.

Sowohl das Multilaterale Abkommen der zuständigen Behörden (MCAA) auf OECD-Ebene als auch die EU-Richtlinie sehen eine Ausnahme von der Meldepflicht vor: Eine Geschäftseinheit ist nicht verpflichtet, eine Meldung in ihrem Ansässigkeitsstaat abzugeben, **sofern die oberste Muttergesellschaft oder eine benannte meldende Einheit die TTIR in einem Staat einreicht**, mit dem ein wirksames Abkommen über den Informationsaustausch besteht. DAC 9 schafft einen solchen Rechtsrahmen zwischen den EU-Mitgliedstaaten.

Ziel ist es, Doppelmeldungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Steuerbehörden zeitnah Zugriff auf relevante Daten erhalten. DAC 9 stellt daher ein einheitliches und standardisiertes EU-Format für die TTIR zur Verfügung, das einmalig durch die oberste Muttergesellschaft (UPE) oder die benannte meldende Einheit an die Steuerbehörde eines EU-Mitgliedstaats übermittelt wird. Diese übermittelt die Informationen dann automatisch an alle betroffenen Steuerbehörden der übrigen Mitgliedstaaten weiter.

Die Ergänzungssteuer-Erklärung (TTIR) gemäß DAC 9 ist inhaltlich weitgehend an den Mindeststeuer-Bericht (GIR) im Rahmen des MCAA angelehnt. Beide enthalten länderbezogene Informationen, insbesondere: Umsätze, Gewinne (bzw. Verluste) vor Ertragsteuern, angefallene und gezahlte Ertragsteuern, effektive Steuerquote pro Land, ggf. anfallender Ergänzungssteuerbetrag sowie geltend gemachte Optionen und Safe-Harbour-Regelungen, sofern zutreffend.

¹ [Richtlinie \(EU\) 2025/872 des Rates vom 14. April 2025 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung](#)

² Hierunter fallen multinationale Unternehmensgruppen (MNEs) sowie inländische Unternehmensgruppen, deren konsolidierter Jahresumsatz in mindestens zwei von vier vorangegangenen Wirtschaftsjahren 750 Millionen Euro oder mehr beträgt. Zur Klarstellung: Sowohl grenzüberschreitend tätige Gruppen als auch rein inländische Gruppen unterliegen den Regelungen von Säule 2, sofern sie diese Umsatzgrenze erreichen.



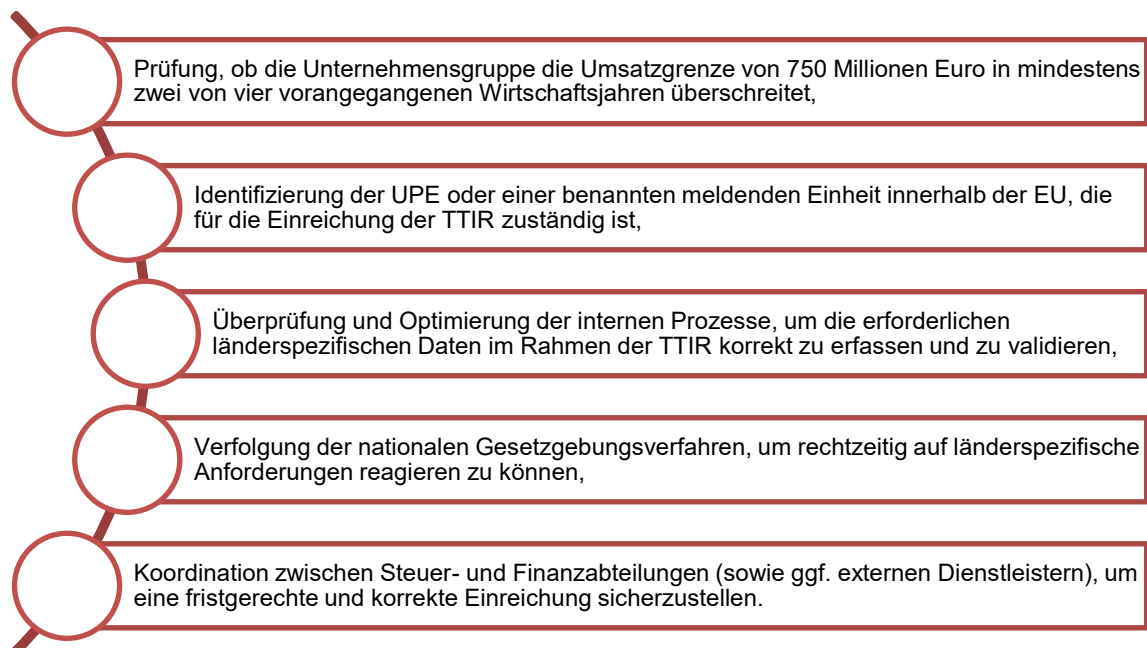
Gemäß dem Richtlinienvorschlag zu DAC 9 müssen Verstöße mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen geahndet werden. Die konkrete Ausgestaltung der Sanktionen bleibt der Umsetzung in nationales Recht der Mitgliedstaaten vorbehalten.

Nächste Schritte

Mit dem Inkrafttreten von DAC 9 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis spätestens 31. Dezember 2025 entsprechende nationale Umsetzungsvorschriften zu erlassen.

Unternehmensgruppen, die unter DAC 9 fallen, müssen sicherstellen, dass sie die Frist zur erstmaligen Einreichung der TTIR am 30. Juni 2026 einhalten können.

Empfohlene vorbereitende Maßnahmen



Wichtige Fristen im Überblick

Ereignis	Frist
Umsetzung in nationales Recht	31. Dezember 2025
Erste TTIR-Einreichung (für das Geschäftsjahr 2024)	30. Juni 2026
Erstmaliger Informationsaustausch gemäß DAC 9	Nicht vor dem 1. Dezember 2026
Laufender TTIR-Informationsaustausch	Innerhalb von 3 Monaten nach TTIR-Einreichung

Es ist zu beachten, dass diese Fristen unabhängig davon gelten, ob ein Mitgliedstaat die Umsetzung der materiellen Regelungen von „Säule 2“ – einschließlich der Income Inclusion Rule (IIR) und der Undertaxed Profits Rule (UTPR) – zeitlich aufschiebt. Die Umsetzung von DAC 9 ist verpflichtend und nicht an nationale Zeitpläne zur Umsetzung von „Säule 2“ gekoppelt.



Kontakt

Für weitere Informationen zögern Sie nicht, sich an eines unserer Teammitglieder zu wenden:

Ina Nötzel	(Partner)	ina.noetzel@lu.andersen.com
Asbed Chahbazian	(Partner)	asbed.chahbazian@lu.andersen.com
Giselle Solis	(Director)	giselle.solis@lu.andersen.com
Dimitra Papanikolaou	(Assistant Manager)	dimitra.papanikolaou@lu.Andersen.com

